

(4) Die Beschlüsse der LPG-Beiräte des Kreises über die Vorschläge bedürfen der Bestätigung der Räte der Kreise.

(5) Die Beschlüsse der Gemeindevertretungen und der Räte der Kreise über die Vorschläge sind den Erzeugern bis zum 15. Oktober 1956 zuzustellen.

Abschnitt II

Erfassungspreise für Ablieferungsschulden und Schlußbestimmungen

§ 4

(1) Bei der Ablieferung von Getreide und Ölsaaten zur Tilgung von Ablieferungsschulden sind ab 1. Juli 1956 die für die Pflichtablieferung geltenden Erfassungspreise und bei Getreide die Frühduschprämie zu zahlen.

(2) Bei der Ablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern zur Tilgung der Ablieferungsschulden sind ab 1. September 1956 die für die Pflichtablieferung geltenden Erfassungspreise zu zahlen und die Futtermittelvergünstigungen sowie die Preiszuschläge wie bei der Pflichtablieferung zu gewähren.

(3) Für alle Lieferungen zur Tilgung von Ablieferungsschulden von Getreide und Ölsaaten bis 30. Juni 1956 und von Schlachtvieh, Milch und Eiern bis 31. August 1956 verbleibt es bei den gezahlten, für das Jahr 1955 geltenden Erfassungspreisen.

§ 5

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist ermächtigt, für LPG und in besonderen Einzelfällen für Bauernwirtschaften eine von dieser Verordnung abweichende Ausnahmeregelung über die Tilgung von Ablieferungsschulden zu treffen.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme des § 4 Absätze 1 und 2, mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

der § 33 Satz 2 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBI. I S. 801) und

der § 95 Abs. 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1956 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBI. I S. 353).

(3) Die Bestimmungen des § 5 der Preisverordnung Nr. 542 vom 8. Dezember 1955 — Verordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBI. I S. 905) treten für die Ablieferungen gemäß § 4 Abs. 1 am 1. Juli 1956 und für die Ablieferungen gemäß § 4 Abs. 2 am 1. September 1956 außer Kraft.

Berlin, den 6. September 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Staatssekretariat
für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher
Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Stundung von Ablieferungsschulden aus der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 14. September 1956

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 6. September 1956 über die Stundung von Ablieferungsschulden aus der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBI. I S. 739) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Bei der Stundung von Ablieferungsschulden haben die Räte der Gemeinden von den Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse auszugehen, die bei den Einzelbauern im Nachtragsbescheid für das Jahr 1956 und bei den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) im Ablieferungsbescheid für das Jahr 1956 eingetragen sind.

§ 2

(1) Ablieferungsschulden sind dann als erheblich anzusehen, wenn die Einzelbauern oder die LPG nicht in der Lage sind, im Jahre 1956 neben der Erfüllung des Ablieferungssolls 1956 die Ablieferungsschulden in vollem Umfange zu tilgen. Die Stundung hat zu unterbleiben, wenn die Schulden neben dem Ablieferungssoll im Jahre 1956 getilgt werden können.

(2) Können gestundete Ablieferungsschulden durch Einzelbauern oder LPG im Jahre 1957 in voller Höhe gedeckt werden, so ist eine Stundung für die nachfolgenden Jahre nicht statthaft.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 3

Bei der Ausarbeitung der Vorschläge der Höhe der Tilgungsraten der zu stundenden Ablieferungsschulden haben die Räte der Gemeinden und die LPG-Beiräte davon auszugehen, daß nach den Produktionsmöglichkeiten in dem betreffenden Jahr neben der Erfüllung des Ablieferungssolls die Mengen der Tilgungsrate geliefert werden können. Die zur Steigerung der Marktproduktion erforderlichen Maßnahmen sollen in Zusammenarbeit mit den Ortsvorständen der VdGB (BHG) festgelegt werden.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 4

(1) Die Räte der Gemeinden haben den Gemeindevertretungen die schriftlichen Vorschläge so rechtzeitig zu unterbreiten, daß die im § 3 Abs. 5 der Verordnung vom 6. September 1956 festgesetzte Zustellungsfrist eingehalten wird. Entsprechendes gilt auch für die LPG-Beiräte.

(2) In den Vorschlägen gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 6. September 1956 sind von den Räten der Gemeinden die notwendigen Kontrollen über die Tilgung der Ablieferungsschulden und darüber vorzusehen, daß die Einzelbauern die in den Beschlüssen festgelegten Maßnahmen zur Steigerung der Markt-